

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung der UVP-Pflicht-**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a i.V.m. § 3c UVPG:

Zum Betrieb der Wasserkraftanlage am Rimbach des Herrn Josef Gmach, Offersdorf 1, 93485 Rimbach, wurde am 12.10.2016 eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 WHG zum Aufstau des Gewässers Rimbach auf die Höhe von 448,49 m ü. NN, zum Aufstau des Triebwerkskanals auf die Höhe von 447,92 m ü. NN, zum Ableiten einer Wassermenge von maximal 0,042 m<sup>3</sup>/s aus dem Rimbach sowie zum Wiedereinleiten der Wassermenge von 0,042 m<sup>3</sup>/s aus der Wasserkraftanlage in den Rimbach beantragt.

Als bauliche Maßnahme zur Erfüllung der Anforderungen der §§ 33 und 34 WHG beabsichtigt Herr Gmach den Bau einer Fischwanderhilfe. Für diesen Gewässerausbau (§ 67 WHG) wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Nach § 74 UVPG sind für Vorhaben, die vor dem 16. Mai 2017 beantragt wurden, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Da sowohl die Errichtung und der Betrieb einer Wasserkraftanlage als auch Gewässerausbaumaßnahmen in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 3c UVPG i. V. m. Nrn. 13.14 und 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalls kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 17.06.2019  
Landratsamt Cham

Karl Heinz Aschenbrenner